S 2 AS 65/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Auslegung Bedingung Rechtsmitteleinlegung
Leitsätze	Eine Rechtsmitteleinlegung unter dem Vorhalt, dass Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, kann als unbedingte Einlegung des Rechtsmittels ausgelegt werden.
Normenkette	BGB § 133 SGG § 143

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 65/19
Datum	15.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 98/22
Datum	22.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I.Â Â Â Â Â Â Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15. Februar 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Â Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Im Berufungsverfahren sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach

dem SGB II fÃ¼r die Monate Oktober und November 2018 streitig.

Der Beklagte und Berufungsbeklagte (in der Folge: Beklagter) bewilligte der 1969 geborenen KlÃ¤gerin und BerufungsklÃ¤gerin (in der Folge: KlÃ¤gerin) und ihrer 2003 geborenen Tochter â□□aufgrund der unklaren EinkommensverhÃ¤ltnisse fÃ¼r die Zukunftâ□□ nach Â§ 41a SGB II vorlÃ¤ufig ua fÃ¼r Oktober und November 2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bescheid vom 30.5.2018). Nachdem der Aufenthalt der Tochter bei der KlÃ¤gerin endete, hob der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r die Tochter auf und passte die der KlÃ¤gerin bewilligten Leistungen entsprechend an (Ã□nderungsbescheid vom 13.9.2018). In der Folge berÃ¼cksichtigte der Beklagte die Nebenkostennachforderungen fÃ¼r die Jahre 2015/2016 bzw 2016/2017 bei der Bewilligung fÃ¼r November 2018 (Ã□nderungsbescheide vom 12.11.2018).

Die KlÃ¤gerin lieÃ□ gegen den Ã□nderungsbescheid vom 13.9.2018 Widerspruch erheben. Es sei nicht ersichtlich, warum Leistungen vorlÃ¤ufig bewilligt worden seien. Die Rechtsbehelfsstelle des Beklagten wies den Widerspruch unter Einbeziehung der Ã□nderungsbescheide vom 12.11.2018 zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 12.12.2018, beim damaligen BevollmÃ¤chtigten eingegangen am 14.12.2018).
Mit der hiergegen allein im Namen der KlÃ¤gerin am 11.1.2019 zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobenen Klage hat der damalige KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte vorgetragen, dass nicht ersichtlich sei, warum bei â□□0â□□ Einkommen vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt worden seien. Der Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasser sei zu erhÃ¶hen. Die Tochter habe sich bei der KlÃ¤gerin aufgehalten, so dass von einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft auszugehen sei.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Der Ã□nderungsbescheid vom 13.9.2018, geÃ¤ndert durch die Bescheide vom 12.11.2018, idG des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2018, sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletze die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin habe in Oktober und November 2018 keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen, als ihr bewilligt worden seien, gehabt. Die zunÃ¤chst vorlÃ¤ufigen Bewilligungen gelten zwischenzeitlich nach Â§ 41a Abs 3 S 1 SGB II als endgÃ¼ltig festgesetzt, nachdem der Bewilligungszeitraum zum 30.11.2018 geendet habe und bis zum 30.11.2019 keine abschlieÃ□ende Entscheidung ergangen sei.

Der Bedarf der KlÃ¤gerin sei richtigerweise mit 1 155,57 Euro (416 Euro Regelbedarf fÃ¼r Alleinlebende, 9,57 Euro Mehrbedarf fÃ¼r Warmwassererzeugung, 910 Euro tatsÃ¤chlich geschuldete Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung) angesetzt worden. Einkommen sei nicht berÃ¼cksichtigt worden. Die im Klageverfahren behauptete temporÃ¤rere Bedarfsgemeinschaft sei trotz Aufforderung nicht substantiiert worden. Gleichzeitig sei nicht ersichtlich, wie die BerÃ¼cksichtigung einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft den allein streitigen Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin erhÃ¶hen sollte. Dass auch Leistungen der Tochter geltend gemacht wÃ¼rden, sei der anwaltlich erhobenen Klage nicht zu entnehmen. Nachdem in den angefochtenen Entscheidungen Einkommen nicht berÃ¼cksichtigt worden sei und dem Ã¼brigen Vortrag der KlÃ¤gerin im

Klageverfahren keine Anhaltspunkte fÃ¼r einen hÃ¶heren Leistungsanspruch zu entnehmen seien, bestÃ¼nde kein Ansatzpunkt fÃ¼r einen hÃ¶heren Leistungsanspruch (Gerichtsbescheid vom 15.2.2022, Zustellung an die KlÃ¤gerin der Akte des Sozialgerichts nicht (eindeutig) zu entnehmen).
Mit Schreiben vom 1.3.2022 hat die KlÃ¤gerin unter dem Betreff â□□Entwurf Berufungâ□□ â□□Antrag Klage â□□ Entwurfâ□□ â□□Antrag auf Notanwalt und PKHâ□□ ausdrÃ¼cklich â□□unter Vorbehaltâ□□ Klage erhoben. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht werde beantragt. Der Vorbehalt erlÃ¶sche automatisch bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Verfahren nach Klagestellung durch den Anwalt und der Beiordnung eines fÃ¤higen Rechtsanwaltes. Sie habe keine Ahnung, was das hier bedeute, und aus diesem Grund ein Recht auf einen Anwalt, der sie im Instanzenzug vertrete. Sie gehe davon aus, dass der Anwalt, der die Klage erhoben habe, gewusst habe, wieso.

Auf den Hinweis des Gerichts, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts mangels Erfolgsaussichten der Berufung nicht beabsichtigt sei, verwies die Antragstellerin auf diverse AuszÃ¼ge verschiedener Gerichtsentscheidungen ohne Bezug zu ihrer Berufung in der Sache. Ihr als juristisch nicht geschulter â□□Hartz IV EmpfÃ¤ngerinâ□□ sei eine ordnungsgemÃ¤Ã□e Klage/Berufung und eine Verteidigung gegen den Staat und seine WillkÃ¼r nicht mÃ¶glich. Sie sei auf juristische Beratung und Vertretung angewiesen. Es gehe um 800 Euro. Weiter nahm die KlÃ¤gerin Bezug auf ein gegen sie vom Hauptzollamt Rosenheim â□□ Sachgebiet Vollstreckung â□□ gefÃ¼hrtes Verwaltungsvollstreckungsverfahren aus dem Bescheid des Beklagten vom 9.10.2018 wegen Aufhebung und Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Monate Juni und Juli 2018. Ausweislich der elektronischen Verwaltungsakte wurde hier die Bewilligung von Leistungen wegen (hÃ¶heren) Einkommens als berÃ¼cksichtigt teilweise aufgehoben und erstattet verlangt.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15.2.2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 13.9.2018, geÃ¤ndert durch Bescheide vom 13.11.2018 idG des Widerspruchsbescheides 12.12.2018 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Monate Oktober und November 2018 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Beklagten und dem Sozialgericht MÃ¼nchen beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

1. Streitig ist neben der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung der Ãnderungsbescheid des Beklagten vom 13.9.2018, geÃ¤ndert durch die Bescheide vom 12.11.2018, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2018 mit denen die der KlÃ¤gerin fÃ¼r Oktober und November 2018 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wegen tatsÃ¤chlicher Ãnderungen neu festgesetzt worden sind bzw das sinngemÃ¤Ãe Begehren der KlÃ¤gerin, hÃ¶here Leistungen zu erhalten, als ihr mit den genannten Bescheiden bewilligt worden sind.

2. Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin ihre Einlegung davon abhÃ¤ngig zu machen scheinte, dass ihr unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Bei sachgerechter Auslegung wurde die Berufung unbedingt eingelegt.

a) Bei ProzesserklÃ¤rungen ist durch Auslegung das wirklich Gewollte, das in der ÃuÃerung erkennbar ist, zu ermitteln. Dabei ist nach dem in Â§ 133 BGB zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken, der auch im Ã¶ffentlichen Recht und im Prozessrecht gilt, bei der Auslegung von ErklÃ¤rungen nicht am Wortlaut zu haften, sondern der wirkliche Wille des ErklÃ¤renden zu erforschen (vgl BSG, Beschluss vom 8.11.2005 â B 1 KR 76/05 B -, Rn 6)

b) Auf dieser Grundlage kann das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 1.3.2022 an das Landessozialgericht nur so verstanden werden, dass sie damit gegen den Gerichtsbescheid vom 15.2.2022 unbedingt Berufung eingelegt hat, fÃ¼r deren BegrÃ¼ndung sie hingegen die Beiordnung eines Rechtsanwalts begehrt. Dem Vortrag der KlÃ¤gerin ist in der Gesamtschau zu entnehmen, dass sie eine ÃberprÃ¼fung der streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidungen anstrebt, sich allerdings nicht im Stande sieht, diese selbst zu begrÃ¼nden. Es ist schlieÃlich nicht davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin ohne Beiordnung eines Rechtsanwalts kein (weiteres) Interesse an ihrer Berufung hat. Dieser im gerichtlichen Schreiben vom 28.3.2022 bereits dargelegten Auslegung hat die KlÃ¤gerin nicht widersprochen bzw in der mÃ¼ndlichen Verhandlung letztlich zugestimmt.

3. Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.
Insoweit wird die Berufung zunÃ¤chst aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ckgewiesen und von deren wiederholender Darstellung abgesehen (Â§ 153 Abs 2 SGG). Danach erhielt die KlÃ¤gerin in den allein streitigen Monaten Oktober und November 2018 Leistungen in HÃ¶he des fÃ¼r sie maÃgebenden Regelbedarfs, eines Mehrbedarfs fÃ¼r die dezentrale Warmwassererhitzung sowie fÃ¼r die laufenden (monatliche Miete) und besonderen (Nebenkostennachforderungen 2015/2016 sowie 2016/2017) Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung jeweils in tatsÃ¤chlich von ihr geschuldeter HÃ¶he. Einkommen wurde nicht leistungsmindernd angerechnet. Die durch die ursprÃ¼nglich streitige ÃnderungsverfÃ¼gung der KlÃ¤gerin bewilligten Leistungen Ã¼berstiegen die ihr zunÃ¤chst im Ausgangsbescheid vom 30.5.2018 bewilligten Leistungen. LeistungsansprÃ¼che der Tochter der KlÃ¤gerin, die durch

den streitigen Änderungsbescheid tatsÃ¤chlich betroffen waren, werden ausweislich der anwaltlich erhobenen Klage nicht geltend gemacht.

Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte, die der Berufung zum Erfolg verhelfen kÃ¶nnten.

Es ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass der KlÃ¤gerin ein hÃ¶herer Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasser zustehen kÃ¶nnte, als er bei der Leistungsberechnung vom 13.9.2018 bereits berÃ¼cksichtigt worden ist. Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe fÃ¼r zentral bereitgestelltes Warmwasser nach Â§ 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf betrÃ¤gt fÃ¼r jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person 2,3 Prozent des fÃ¼r sie geltenden Regelbedarfs nach Â§ 20 Absatz 2 Satz 1, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach Â§ 22 Absatz 1 anerkannt wird (Â§ 21 Abs 7 Nr 1 SGB II in der im streitigen Zeitraum maßgeblichen Fassung vom 23.12.2016). Die angefochtenen Entscheidungen berÃ¼cksichtigen einen Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasser iHv 9,57 Euro, was 2,3 Prozent des fÃ¼r die KlÃ¤gerin (alleinstehend, erwachsen) maßgeblichen Regelbedarfs nach Regelbedarfsstufe 1 (vgl Â§ 20 Abs 2 S 1 SGB II) im streitigen Zeitraum iHv 416 Euro entspricht. Es ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, auf welcher Grundlage bzw aufgrund welcher UmstÃ¤nde ein vom berÃ¼cksichtigten Mehrbedarf abweichender Bedarf der KlÃ¤gerin bestanden haben kÃ¶nnte.

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Tochter nach ihrer Herausnahme aus dem Haushalt der KlÃ¤gerin durch die JugendschutzbehÃ¶rden einen eigenen Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin begrÃ¼ndenden Bedarf verursacht haben kÃ¶nnte. Den in der Akte des Beklagten vorhandenen umfassenden Eingaben der KlÃ¤gerin ist zu entnehmen, dass weit Ã¼ber den streitigen Zeitraum hinaus zur Tochter Ã¼ber Monate keinerlei Kontakt bestand. Dem entsprechend gab die KlÃ¤gerin in ihren in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼bergegebenen schriftlichen AusfÃ¼hrungen an, ihre Tochter seit 2018 nicht mehr gesehen zu haben und nur noch zwei Telefonate gehabt zu haben. Damit fehlt im streitigen Zeitraum jegliche Grundlage fÃ¼r das Bestehen einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft oder einen Mehrbedarf der KlÃ¤gerin.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich nach Â§ 41a Abs 5 S 1 SGB II erledigte VorlÃ¤ufigkeit der streitigen Bewilligungsentscheidungen kann schließlich der insoweit vom Beklagten in den streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidungen angeordnete VorlÃ¤ufigkeitsvorbehalt einen Erfolg der Berufung nicht begrÃ¼nden.

Die zuletzt vorgelegten Unterlagen zu der vom Hauptzollamt Rosenheim betriebenen Verwaltungsvollstreckung aus dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 9.10.2018 fÃ¼r die Monate Juni und Juli 2018 betreffen, worauf die KlÃ¤gerin bereits hingewiesen worden ist, nicht den Streitgegenstand des angefochtenen Gerichtsbescheides vom 15.2.2022 bzw die

Monate Oktober und November 2018. Insoweit dÃ¼rfte schlieÃlich ein entsprechendes Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhÃ¤ngig sein.

Auch aus den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung von der KlÃ¤gerin Ã¼bergegebenen schriftlichen AusfÃ¼hrungen ergeben sich keine UmstÃ¤nde, die weitergehende LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r die Monate Oktober und November 2018 begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Insbesondere ergeben sich aus den Schilderungen zur TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin in der Gastronomie, zu ihren PlÃ¤nen, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufzunehmen, den Problemen in der Hausgemeinschaft sowie mit verschiedenen BehÃ¶rden und den daraus resultierenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen keine Anhaltspunkte fÃ¼r das Bestehen bislang ungedeckter Bedarfe im streitigen Zeitraum. Ein Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen und der von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlten veganen ErnÃ¤hrung ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Da in den streitigen Monaten weder Einkommen angerechnet worden ist noch Pflichtverletzungen festgestellt worden sind bzw entsprechende Leistungsminderungen erfolgt sind, kann die Berufung nicht erfolgreich auf die AusfÃ¼hrungen zur Anlage EKS sowie zu Sanktionen gestÃ¼tzt werden.
Soweit die KlÃ¤gerin moniert, ihr sei Einsicht in die Akten verwehrt worden, ist festzustellen, dass ein entsprechendes Begehren bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu keinem Zeitpunkt des Berufungsverfahrens geltend gemacht worden ist.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 14.02.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024